Strafrecht AT

Recht auf vorläufige Festnahme (§ 127 I 1 StPO)

- Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen (§ 127 I 1 StPO).
- Dieses Jedermann-Festnahmerecht dient allein dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs.
- Der Bürger nimmt stellvertretend für nicht anwesende Strafverfolgungsorgane öffentliche
 Aufgaben wahr.
- Durch das Recht auf vorläufige Festnahme gemäß § 127 I 1 StPO können nur bestimmte
 Taten gerechtfertigt sein. Beispiele: §§ 223; 239, 240; 303 I StGB.

I. Objektive Rechtfertigungselemente

1. Festnahmelage

- Auf frischer Tat betroffen ist, wer während der Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe angetroffen wird.
- Eine Verfolgung auf frischer Tat liegt vor, wenn der Täter zwar nicht am Tatort gestellt wird, aber gegen ihn unmittelbar nach Entdeckung der Tat aufgrund eines konkreten Tatverdachts Maßnahmen zu seiner Ergreifung eingeleitet werden.
- Fluchtverdacht besteht, sofern der Festnehmende mit einer Flucht des Verdächtigen rechnen muss.
- Die Identität des Verdächtigen lässt sich in der Regel dann nicht feststellen, wenn der Festgenommene seinen Ausweis nicht vorlegen kann oder will; in diesem Fall muss der Festnehmende die Identitätsfeststellung durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei veranlassen (§ 163b StPO).

I. Objektive Rechtfertigungselemente

2. Festnahmehandlung

- Es gilt das allgemeine Kriterium der Erforderlichkeit.
- Die Festnahmehandlung muss geeignet und bei mehreren zur Verfügung stehenden Maßnahmen das mildeste Mittel sein, mit dem der Festnahmezweck erreicht werden kann.

II. Subjektives Rechtfertigungselement

Der Festnehmende muss (i) um die **Festnahmelage wissen** und (ii) die **Absicht** – i.S.d. dolus directus 1. Grades – haben, den Festgenommenen der Strafverfolgung zuzuführen.

- Das Jedermann-Festnahmerecht gemäß § 127 I 1 StPO dient allein dem öffentlichen
 Interesse an der Strafverfolgung und der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs.
- Der Bürger nimmt stellvertretend für nicht anwesende Strafverfolgungsorgane öffentliche
 Aufgaben wahr.
- Durch das Recht auf vorläufige Festnahme gemäß § 127 I 1 StPO können nur bestimmte
 Taten gerechtfertigt sein. Beispiele:
 - Einfache Körperverletzungen (§ 223 StGB),
 - Freiheitsbeeinträchtigungen (§§ 239, 240 StGB),
 - Sachbeschädigungen an der Kleidung des Flüchtenden (§ 303 I StGB).